

# Musikverein Lautern e.V.

## Geschäftsordnung



### § 1 Zweck und Inhalt der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Musikvereins Lautern e.V. regelt insbesondere die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie legt die Zuordnung der Vorstandsmitglieder zu den einzelnen Geschäftsfeldern fest und definiert deren Aufgabenbereiche.

### § 2 Vereinsämter

#### 1. Dem Ausschuss gehören an:

Das Vorstandsteam mit den 6 Vorständen

- a) Repräsentation
- b) Finanzen
- c) Organisation
- d) Schriftführung
- e) Musiker
- f) Jugend

6 Beisitzer aus der Mitgliedschaft für die Bereiche

- a) Repräsentation
- b) Finanzen
- c) Organisation
- d) Schriftführung
- e) Musiker
- f) Jugend

Die Aufgaben der einzelnen Bereiche werden in der Anlage näher definiert.

#### 2. Zur Überprüfung der Kassenführung werden 2 Kassenprüfer bestellt, die am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Kassenprüfung vornehmen und bei der folgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

#### 3. Wahlen

- a) Die Amtszeit der Vorstände, der Beisitzer und der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- b) In geraden Jahren werden gewählt:  
Vorstand Repräsentation, Vorstand Finanzen, Vorstand Musiker, Beisitzer Organisation, Beisitzer Schriftführung, Beisitzer Jugend, 2 Kassenprüfer.
- c) In ungeraden Jahren werden gewählt:  
Vorstand Organisation, Vorstand Schriftführung, Vorstand Jugend, Beisitzer Repräsentation, Beisitzer Finanzen, Beisitzer Musiker.
- d) Die Wahlen werden in den Ausschusssitzungen vorbereitet.
- e) Die Wahlen finden in den Mitgliederversammlungen statt.

- f) Für die Wahlen gilt die Satzung. Sind darin keine Bestimmungen getroffen, gilt das BGB.
4. Jugendvertreter
- Zur Wahrung der Interessen und Belange der Jugendlichen wählen die Mitglieder der Jugendkapelle in den ersten drei Monaten eines jeden geraden Jahres aus ihrer Mitte 3 Jugendvertreter.

### **§ 3 Ehrungen**

1. Vereinsfunktionäre werden wie aktive Mitglieder (Musiker) behandelt.
2. Für aktive Mitglieder wird die Ehrung durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg beantragt
  - a) für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft
  - b) für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft
  - c) für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft
  - d) für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft
  - e) für 50 Jahre aktive Mitgliedschaft
  - f) für 60 Jahre aktive Mitgliedschaft
3. Fördernde Mitglieder werden durch den Verein geehrt für
  - a) 25 Jahre fördernde Mitgliedschaft
  - b) 40 Jahre fördernde Mitgliedschaft
  - c) 50 Jahre fördernde Mitgliedschaft
  - d) 60 Jahre fördernde Mitgliedschaft
  - e) 70 Jahre fördernde Mitgliedschaft
4. Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder vom Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4 Beiträge**

1. Aktive Mitglieder zahlen 20,- € Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
2. Fördernde Mitglieder zahlen 25,- € Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Mitglieder, die mindestens 60 Jahre Mitglied des MV Lautern sind, können den Mitgliedsbeitrag auf freiwilliger Basis entrichten.

### **§ 5 Geburtstage eines Mitglieds**

1. Das Orchester des MV Lautern spielt nach Wunsch und Möglichkeit ein Geburtstagsständchen
  - a) bei aktiven Mitgliedern zum 40., 50., 60., 70., 80. Geburtstag,
  - b) bei fördernden Mitgliedern zum 60., 70., 80., 90., 95., 100. Geburtstag.
2. Das Mitglied geht mit dem Ständchen keinerlei Verpflichtungen ein.

3. Die Mitglieder erhalten zu den vorgenannten Geburtstagen ein Geschenk im Wert von 25,- €, fördernde Mitglieder im weiteren einen Eintrittsgutschein für 2 Personen für die folgende Konzertveranstaltung des Vereins.

#### **§ 6 Hochzeit eines Mitgliedes**

Zur Hochzeit eines aktiven Mitgliedes erhält das Hochzeitspaar ein Geschenk des Vereins im Wert von 25,- €.

#### **§ 7 Ableben eines Mitglieds**

Das Orchester gibt einem verstorbenen Mitglied nach Wunsch der Angehörigen und Möglichkeiten des Vereins das letzte Geleit.

Stand: 15.März 2019